

## Vertraulichkeitsvereinbarung

**Zwischen der** Universität Leipzig  
Ritterstraße 26  
04109 Leipzig

vertreten durch die Rektorin, diese durch die Kanzlerin,  
Prof. Dr. Birgit Dräger

Ausführende Stelle:

[Institut]  
Projektleitung: ...,  
[Adresse],  
[PLZ Ort]

- im folgenden Universität genannt -

**und der** [Unternehmensbezeichnung]  
[Adresse]  
[PLZ Ort]

vertreten durch [Anrede Titel Vorname Name]

- im folgenden [Kurzbezeichnung] genannt -

### Präambel

Die oben genannten Parteien ziehen eine mögliche Zusammenarbeit auf den Gebieten [...] mittels [...] in Erwägung. Insbesondere möchten sie prüfen ob prinzipiell Interesse an einer Zusammenarbeit besteht und unter welchen Rahmenbedingungen diese durchgeführt werden könnte (der »Zweck«). Um eine die Evaluierung einer möglichen Zusammenarbeit durchzuführen, können sie sich gegenseitig bestimmte nichtöffentliche wissenschaftliche, technische und/oder wirtschaftliche Informationen über ihre jeweiligen Forschungen, Geschäfte, Produkte und Verfahren in körperlicher oder unkörperlicher Form mitteilen. Im Mittelpunkt des Evaluationsprozesses wird [...] stehen. Für die im Vorfeld, während und nach der [...] auszutauschenden Informationen vereinbaren die Parteien daher folgendes:

**Commented [AU1]:** Die Vorgaben gelten nur als Beispiel, bitte für den konkreten Fall anpassen.

- Kompetenzen Uni
- Kompetenzen Partner
- Zielstellung Zusammenarbeit
- Zweck Informationsaustausch

### 1 Definitionen

- 1.1 Als »Vertrauliche Informationen« gelten nichtöffentliche Informationen, die am oder nach dem Tag des Vertragsabschlusses von den Parteien oder ihren entsprechenden verbundenen Gesellschaften offenbart werden, sich auf den Zweck beziehen und entweder in schriftlicher oder einer anderen gegenständlichen Form mitgeteilt werden und als vertraulich gekennzeichnet sind, oder die in jeder anderen Form mitgeteilt werden, vorausgesetzt sie sind entweder nach den Umständen der Mitteilung offensichtlich vertraulich oder ihre vertrauliche Natur wird innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Offenbarung von der offenbarenden Partei in einem Brief, der die als vertraulich angesehene Information zusammenfasst, bestätigt.

- 1.2 »Tag des Vertragsabschlusses« bedeutet den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die Parteien (Datum der letzten Unterschrift).

## 2 Verpflichtungen

- 2.1 Die Parteien dürfen die Vertrauliche Information der jeweils anderen Partei nur für den »Zweck« verwenden.
- 2.2 Ein Empfänger von Vertraulichen Informationen wird diese vertraulich behandeln und
- sie weder offenbaren, verbreiten noch veröffentlichen; und
  - den Zugang zu der Vertraulichen Information ausschließlich auf diejenigen seiner Geschäftsführer, Angestellten oder Berater beschränken, die sie für die Zwecke dieser Vereinbarung kennen müssen; und
  - veranlassen, dass sich seine Geschäftsführer, Angestellten und Berater an die Bestimmungen dieser Vereinbarung halten, soweit sie auf den Empfänger anwendbar sind.
- 2.3 Diese Verpflichtungen gelten nicht, soweit die Informationen
- a) dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt sind
  - b) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich sind, oder danach offenkundig werden ohne Verletzung dieser Vereinbarung durch den empfangenden Vertragspartner
  - c) vom empfangenden Vertragspartner unabhängig und ohne die Nutzung der Informationen des anderen Vertragspartners entwickelt wurden
  - d) aufgrund Gesetzes und/oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung Dritten zugänglich gemacht werden müssen
- 2.4 Die Verpflichtungen nach diesem Paragraphen enden 2 Jahre nach dem »Tag des Vertragsabschlusses«.

## 3 Rückgabe Vertraulicher Informationen, Anfertigung von Kopien

- 3.1 Innerhalb eines (1) Monats nach Aufforderung durch die offenbarende Partei wird der Empfänger alle von der offenbarenden Partei in gegenständlicher Form mitgeteilte Vertrauliche Information, und alle davon gemachten Kopien, zurückgeben oder ihre Zerstörung schriftlich bestätigen.
- 3.2 Der Empfänger darf außer in dem Umfang, wie er für den Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise erforderlich ist, keine Kopien oder Vervielfältigungen der Vertraulichen Information der offenbarenden Partei anfertigen.

## 4 Verschiedenes

- 4.1 Jede Partei gewährleistet, dass sie dazu berechtigt ist, die Vertraulichen Informationen mitzuteilen.
- 4.2 Keine Partei steht jedoch für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von ihr offenbarten Vertraulichen Information ein, oder dafür, dass diese Information frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist.
- 4.3 Keine Partei gibt unter dieser Vereinbarung irgendwelche anderen Garantien oder Haftungszusagen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Garantien für wirtschaftliche Verwertbarkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck.

- 4.4 Jede offenbarende Partei behält sich das Recht vor, Patentanmeldungen einzureichen, die sich auf ihre Vertrauliche Information beziehen. Keine Partei darf eine Patentanmeldung einreichen, in der eine Erfindung beansprucht wird, die im Wesentlichen auf von der anderen Partei mitgeteilter Vertraulicher Information beruht und/oder die ausschließlich unter Nutzung dieser Vertraulichen Information gemacht werden konnte.
- 4.5 Unter dieser Vereinbarung erwirbt keine Partei Rechte an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, mit Ausnahme des unter den ausdrücklichen Bedingungen dieser Vereinbarung eingeräumten begrenzten Rechts, die Vertrauliche Information zu benutzen.
- 4.6 Keine Bestimmung dieser Vereinbarung beschränkt das Recht der Parteien, Produkte oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, oder hindert die Parteien an ähnlichen Gesprächen oder Vereinbarungen mit Dritten, solange die betroffene Partei ihre Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung nicht verletzt.
- 4.7 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei (die nicht unbillig verweigert werden darf) darf keine Partei ihre Rechte aus dieser Vereinbarung übertragen, oder ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung abtreten, weder im Ganzen noch teilweise.
- 4.8 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Leipzig.
- 4.9 Die Unwirksamkeit einer Klausel dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt eine wirksame Klausel als vereinbart, die der tatsächlich vereinbarten Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 5.7 Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und von der Partei unterschrieben sein, gegenüber der diese geltend gemacht werden sollen.

Universität Leipzig

Leipzig,

Prof. Dr. Birgit Dräger	Kanzlerin	
Name	Titel	Unterschrift

Leipzig,

...	Projektleiter	
Name	Titel	Unterschrift

[Vereinbarungspartner]

[Ort],

Name	Titel	Unterschrift
------	-------	--------------